

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 11.02.1841 publ. 20.02.1841

2) daß übrigens das Ordenszeichen und der Stern der Großkreuze eben so wie der Großkreuze mit der goldenen Krone getragen werden soll.

5) Cammer-Bekanntmachung vom 11. Febr., publ. den 20. Februar 1841.

Anwendung der Forstordnung v. 28. Sept. 1840 auf die zum Nachlaß des weyl. Cammeres Eden zu Sever gehörigen Hölzungen bei Siebethshaus.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen der Wittwe des verstorbenen Cammerers Eden zu Sever, die in den §§. 21—46. der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §§. 74. flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf die zur Verlassenschaft des Cammerers Eden zu Sever gehörenden Hölzungen bei Siebethshaus, im Amte Sever, erklärt sind, und

die Beaufsichtigung dieser Hölzungen dem reitenden Förster von Heimburg zu Upjever übertragen ist — Forstordnung §. 82. —

6) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 18. Februar, publ. den 24. Februar 1841.

Das Normalmaaß der Train-soldaten betr.

In Beziehung auf §. 28¹. des Recrutirungsgesetzes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde